

RATGEBER

# Werden mir meine Pflegeleistungen vergütet?

*Mein Vater ist vorverstorben und meine Mutter pflegebedürftig. Ich unterstütze die Spitex in der Pflege, helfe im Haushalt und erledige allerlei Besorgungen. Meine Geschwister leben im Unterland und können diese Hilfe nicht leisten, die täglich rund zwei Stunden in Anspruch nimmt. Ich dagegen wohne mit meiner Familie in der Nähe. Geld steht für mich nicht im Vordergrund, aber ich frage mich, ob ich im Erbgang für meine Arbeit entschädigt werde.*

M. C. aus C.

Ihre Frage ist durchaus berechtigt; denn erhält der Erblasser zu Lebzeiten unentgeltliche Betreuungsleistungen, wird das Nachlassvermögen geschont. Deshalb kann man sich durchaus fragen, ob solche Leistungen bei der Erbteilung nicht zu berücksichtigen sind. Das Erbrecht verneint dies; da es für lebzeitige Zuwendungen dieser Art keine Ausgleichung vorsieht. Das Erbrecht regelt nur die Ausgleichung lebzeitig geschaffener Ungleichheiten, welche der Erblasser gegenüber seinen Erben begründet hat. Wo also der Erblasser gegenüber einem Kind im hohen Masse Betreuungsleistungen erbringt, wird das Kind gegenüber seinen Geschwistern ausgleichungspflichtig. Hier aber gilt dies nicht. Private Pflegeleistungen können unter die Regeln des Arbeitsvertragsrechts fallen und eine Lohnschuld des Nachlasses Ihnen gegenüber begründen. So hat etwa das Bundesgericht einem mündigen Sohn, der jahrelang im Betrieb seines Vaters gearbeitet und nur für Kost und Logis erhalten hat, im Erbgang eine Forderung aus Arbeitsrecht zugesprochen. Auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag kann Lohn geschuldet sein, wenn eine Arbeitsleistung in Erwartung einer

besonderen Vergütung (etwa im Hinblick auf die Erbschaft) unentgeltlich erbracht wird, diese Erwartung aber im Nachhinein enttäuscht wird. Schwierigkeiten bereitet jedoch, inwieweit Sie sich als Pflegenden den Weisungen der Pflegebedürftigen unterwerfen. Nur bei einem Unterordnungsverhältnis zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin liegt überhaupt ein Arbeitsvertrag vor. Wo Sie selbstständig die verschiedenen Arbeiten für Ihre Mutter verrichten, weil Sie wissen, was, wie und wann zu tun ist, entfällt dieses für den Arbeitsvertrag wichtige Element der Unterordnung. Erschwerend kommt hinzu, dass überall wo nahe Angehörige Pflegeleistungen erbringen, die erbrachte Leistung als Erfüllung einer sittlichen Pflicht angeschaut wird, womit eine Entschädigung entfällt. Liegt kein Arbeitsvertrag vor, könnte man die Anwendbarkeit der Regeln des Auftragsrechts diskutieren, wo eine Entschädigung geschuldet ist, wenn sie üblich ist. Gerade das Element der Üblichkeit bereitet jedoch Schwierigkeiten, weil nicht gesagt werden kann, dass Pflege- und Hilfeleistungen dieser Art in der Familie generell entschädigt werden. Auch ist in erbrechtlichen Auseinandersetzungen nicht



Dr. iur. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht.

selten umstritten, in welchem Ausmass Pflegeleistungen tatsächlich erbracht worden sind.

Damit bleiben noch die Regeln des Lidlohns nach Art. 334 ZGB. Danach können volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit zuwenden, hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen. Wie Sie sehen, greift diese Bestimmung aber nur bei gemeinsamem Haushalt, was bei Ihnen nicht zutrifft.

Ohne konkrete Vereinbarung oder ohne ausdrückliche testamentarische Anordnung wird es deshalb schwierig, sich Pflegeleistungen, wie Sie sie erbringen, vergüten zu lassen. Es ist unbedingt zu empfehlen, den Sachverhalt zwischen den Beteiligten schriftlich zu regeln.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: [info@kunzschmid.ch](mailto:info@kunzschmid.ch)

ANZEIGE.....

**stockercenter life!**  
**Samstag und Sonntag 6. und 7. September 2014**  
**10 bis 17 Uhr**  
 Wohnwelten zum Träumen

**Feiern Sie mit uns!**

**A-Capella-Band** mit Pop, Rockballaden, Jazzkompositionen und Dubstep.  
**Häppchen und kleine Wunder** von Küchenchef Stefan Wagner

**Präsentation 3-D-Druck** Neuheit von Sulser Print  
**Ausstellung** Acryl und Collagen auf Leinwand by thoery art  
**Fachberater**  
**Weindegustation** von Salis  
**Blick hinter die Kulissen**  
**Bauchtanz** jeweils 13 und 15 Uhr  
**Kinderparadies**  
**Grüne Pracht** von Gärtnerei Joos

6 Einrichtungs-Profis unter einem Dach:

**möbel stocker** für Möbel & Einrichtungen  
**decora** für Vorhänge & Stoffe  
**flura** für Parkett & Böden  
**NEGRA CARPETS** für Teppiche & Pflege  
**PERLUCE** für Innen- & Aussenleuchten  
**walker** für Küche, Bad & Innenarchitektur

**stockercenter**  
 Masanserstrasse 136  
 7001 Chur  
 Tel. +41 (0)81 354 95 00  
[www.stockercenter.ch](http://www.stockercenter.ch)

**Ja zur Schweiz - Hier kaufe ich ein.**  
 /Qualität /Beschäftigung /Arbeitsplätze  
 in Schweizer Gewerbe